

Überhöhte Gas- und Strompreise

Wer zahlt, ist selber schuld



ENERGIEVERSORGER

**Der Weg zum
erfolgreichen
Widerstand**

Eine Verbraucher-
information vom



**bund der
energie
verbraucher**

Inhaltsverzeichnis

Die Protestbewegung	2
Zahlungsprotest: So einfach geht es	3
Grundlagen für den Widerstand	4
Musterschreiben	6
Wichtige Stichworte	7
Was tun, wenn ...?	8
Weitere Hilfe und weitere Informationen	8

Sich gemeinsam wehren



Die Protestbewegung

Hunderttausende schließen sich über alle Altersgrenzen und Schichten hinweg zusammen und kämpfen zäh gegen etwas, das sie als zutiefst ungerecht empfinden: die überhöhten Energiepreise. Die explodierenden Gewinne der Energiekonzerne machen für jeden Laien offensichtlich, dass die Konzerne lügen, wenn sie höhere Preise mit gestiegenen Kosten begründen.

Der § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbietet einseitige unangemessene Preiserhöhungen. Er bietet eine juristisch einwandfreie und erfolgversprechende Möglichkeit des Widerstandes. Der Bund der Energieverbraucher klärt die Betroffenen über ihre Rechte auf. Die meisten Verbraucherzentralen haben sich angeschlossen und bieten ebenfalls Musterbriefe und Informationen an.

verbraucherzentrale

Auch die Verbraucherzentralen unterstützen den Preisprotest und führen teilweise eigene Musterklagen durch. Der Bund der Energieverbraucher ist Mitglied der Verbraucherzentrale Bundesverband.

Der Widerstand gewinnt schnell an Popularität. Schlagzeilen über Protestbewegungen laufen durch alle Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsender. Viele tausende Menschen haben sich bereits angeschlossen, darunter prominente Schauspieler, Politiker, Bürgermeister, Staatsanwälte, Richter und Professoren.

Viele Versorger schüchtern die Verbraucher ein, drohen, mahnen, belügen die Betroffenen über die Rechtslage und die ergangenen Gerichtsurteile.

In Musterprozessen griffen Verbraucher daraufhin die Versorger gerichtlich an. Diese Gerichtsverfahren laufen noch. Währenddessen haben sich überall im Land Bürger in Gruppen zusammengeschlossen, um sich gegenseitig zu stärken und zu helfen.



Zahlungsprotest in sechs Schritten:

§ 315 bietet eine juristisch einwandfreie Einspruchsmöglichkeit gegen überhöhte Gas- und Strompreise!

So einfach ist es!

- 1.** Berechtigung zur Preisneufestsetzung und fehlende Billigkeit bemängeln, Muster-schreiben (Seite 6) an den Versorger senden.
- 2.** Einzugsermächtigung beschränken.
- 3.** Wenn der Versorger die Beschränkung ablehnt oder ignoriert, den selbst festgelegten Abschlagsbetrag zu den geforderten Terminen per Dauerauftrag pünktlich überweisen.
- 4.** Die Jahresrechnung entsprechend kürzen, bei Guthaben die folgenden Abschläge um das Guthaben vermindern. Den Versorger schriftlich über Grund und Höhe der Kürzung informieren.
- 5.** Die Versorgung darf nicht eingestellt werden.
- 6.** Der Versorger kann den vollen Rechnungsbetrag vor Gericht einklagen.

Standhaft bleiben!

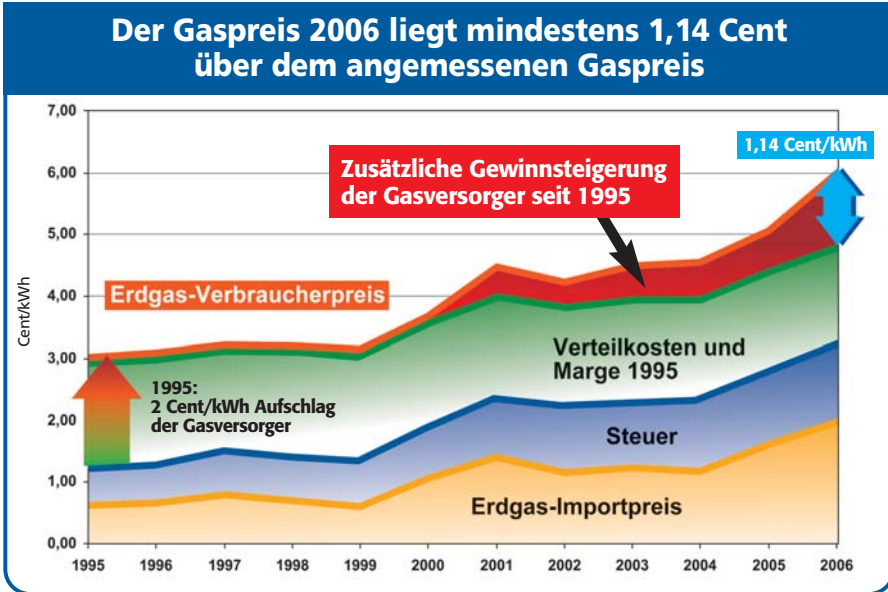
Bürgerliches Gesetzbuch § 315: Bestimmung der Leistung durch eine Partei

- (1) Soll die Leistung durch einen der Vertragsschließenden bestimmt werden, so ist im Zweifel anzunehmen, dass die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen ist.
- (2) Die Bestimmung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.
- (3) Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.

Grundlagen für den Widerstand

Gas- und Strompreise mehr als 20 Prozent zu hoch

Im Vergleich zu den Gaspreisen von 1995 sind die Preise für Haushalte um rund 20 Prozent stärker gestiegen, als die Kosten des Gasimports aus dem Ausland. In vergleichbaren europäischen Ländern wie Österreich und Großbritannien liegen die Gaspreise deutlich unter den deutschen Tarifen.



Preiserhöhung muss zulässig sein

Oft werden Preise erhöht, ohne dass der Versorger dazu überhaupt berechtigt ist. Selbst wenn der Versorgungsvertrag eine Preiserhöhung erlaubt, sind die entsprechenden Vertragsklauseln in sehr vielen Fällen ungültig. Denn viele Klauseln erfüllen nicht die gesetzlich an Preiserhöhungen zu stellenden Anforderungen (BGB § 307).

Einseitige Preisbestimmungen müssen angemessen sein

Wenn ein Vertragspartner die Preise einseitig festlegt, wie bei den Gas- und Strompreisen, dann müssen die Preisbestimmungen angemessen sein.

Juristen sprechen von „Billigkeit“. Das schreibt der § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vor.

Überhöhte Preise sind unverbindlich

Entsprechen die Preise nicht der Billigkeit, dann sind sie unverbindlich. Der Verbraucher braucht sie nicht zahlen, denn es steht nicht fest, wie hoch der geschuldete Preis tatsächlich ist.

Wer stellt den geschuldeten Preis fest?

Entsprechen die Preise nicht der Billigkeit, so bestimmt sie das Gericht. Der Verbraucher hat das Recht, die Zahlung der überhöhten Preisforderungen zu verweigern, bis der Energieversorger klagt und das Gericht den billigen Preis feststellt.

Versorgungssperre unzulässig

Bis zu einem rechtskräftigen Urteil über den Preis ist die Forderung nicht zur Zahlung fällig und kann auch nicht angemahnt werden. Erst recht sind Versorgungssperren unzulässig. Sie dürfen auch nicht angedroht werden.

Die Beweislast liegt beim Versorger

Jeder Verbraucher hat das Recht, sich auf die fehlende Billigkeit zu berufen. Er muss die fehlende Billigkeit nicht beweisen. Vielmehr muss der Versorger beweisen, dass seine Preise der Billigkeit entsprechen.

Ihr Risiko

Der Verbraucher, der sich auf die Unbilligkeit beruft, kann vom Versorger auf Zahlung verklagt werden. Die Gerichte geben teilweise den Verbrauchern recht und teilweise auch den Versorgern.

Hohes Risiko für die Versorger

Verliert der Versorger eine Zahlungsklage gegen einen Verbraucher, dann gilt der vom Gericht verfügte Preis künftig für alle Kunden. Da die meisten den einseitig festgelegten Preis bereits bezahlt haben, können sie nun Geld zurückfordern.

Musterschreiben

An:

Von:

Meine Kunden-Nr.:

Datum:

Betreff: Versorgung mit Strom, Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Zahlungsverlangen und bitte zunächst um Mitteilung, woraus Sie die behauptete Berechtigung zur einseitigen Preisfestsetzung herleiten.

Sollten Sie zu einer einseitigen Preisfestsetzung berechtigt sein, bindet mich eine solche nicht, so lange die Angemessenheit Ihrer jeweiligen Preisforderung nicht von mir anerkannt oder von dem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde.

Ich berufe mich insoweit auf § 315 BGB. Dies gilt in gleicher Weise für künftig mitgeteilte (erneut erhöhte) Preise.

Bitte weisen Sie mir die Erforderlichkeit und die Angemessenheit Ihrer Preisforderung durch eine nachvollziehbare und prüffähige Offenlegung Ihrer Kalkulationsgrundlage nach.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, möchten Sie bitte von Mahnungen, Sperrandrohungen etc. absehen. Wegen der Erhebung des Unbilligkeitseinwands fehlt es an einer fälligen Forderung. Die Androhung der Versorgungssperre ist auch nach § 17, Abs. 1 GasGW und Strom-GW unzulässig und möglicherweise sogar strafbar.

Guthaben aus etwaigen anderen Versorgungsverträgen sind mir in voller Höhe auszuführen. Eine etwa geschuldete Nachzahlung werde ich von mir aus bewirken. Einer Aufrechnung Ihrerseits widerspreche ich gemäß § 366, Abs. 1, BGB.

Bis der billige Preis feststeht, zahle ich unter Vorbehalt einen geringeren als den von Ihnen verlangten Preis. Die Abschlagszahlungen reduziere ich ebenfalls. Auf den verminderten Preis beschränke ich die Ihnen erteilte Einzugsermächtigung.

Im Falle einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung darf ich Sie bitten, dieses Schreiben dem Gericht vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Wichtige Stichworte

Fallen Sie nicht auf Lügen der Versorger herein!

Folgendes ergibt sich eindeutig aus der Rechtsprechung:



Beweislast: Wird die „Billigkeit“ vom Verbraucher bestritten, dann muss der Versorger vor Gericht die Billigkeit beweisen, und nicht etwa der Verbraucher das Fehlen der Billigkeit.

Fälligkeit: Erst wenn der Versorger die Billigkeit bewiesen hat und das zuständige Gericht rechtskräftig die Billigkeit festgestellt hat, wird die Forderung des Versorgers zur Zahlung fällig. Bis dahin kann der Verbraucher also nicht in Zahlungsverzug geraten, es fallen keine Mahngebühren an und die Versorgung darf nicht eingestellt werden.

Preisanpassungsklauseln: stehen der Billigkeitsprüfung nicht entgegen.

Kartellkontrolle: Die Billigkeitskontrolle wird durch die kartellrechtliche Kontrolle nicht ersetzt. Die Kriterien und gesetzlichen Grundlagen sind unterschiedlich. Kartellrechtlich unbedenkliche Preise sind noch lange nicht billig.

Versorgungspflicht: Nach der StromGW und der GasGW § 17 muß der Versorger auch Kunden mit Gas und Strom versorgen, die den verlangten Preis wegen Unbilligkeit (§ 315 BGB) nicht voll bezahlen. Eine Versorgungssperre ist unzulässig.

Zahlung unter Vorbehalt: sinnlos, weil der Verbraucher einmal gezahlte Beträge in einem aktiven Prozess zurückfordern muss.

Mieter: Vermieter sind zur Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Wenn sie überhöhte Energiepreise widerstandslos zahlen, kann der Mieter die Betriebskostenabrechnung entsprechend kürzen.

Akzeptierter Preis: Am sichersten ist es, den zuletzt widerspruchslos bezahlten Preis beizubehalten und neue Erhöhungen nicht zu bezahlen. Ein höheres Risiko bedeutet die Kürzung auf die Preise von September 2004 oder um 25 Prozent. Denn der achte Senat des Bundesgerichtshofs ist derzeit der Ansicht, dass ein vom Verbraucher unwidersprochen bezahlter Preis auch vom Verbraucher akzeptiert wurde (Urteil vom 13. Juni 2007). Nicht alle Gerichte teilen diese Auffassung.

Wettbewerb: Auch wenn ein Wechsel des Versorgers möglich ist, müssen einseitig festgelegte Preise der Billigkeit entsprechen.

Aktuelle Entwicklung beachten: Bitte informieren Sie sich auf den Internetseiten www.energiepreise-runter.de über den Fortgang der Preisproteste und die aktuelle Rechtsprechung dazu.

Was tun, wenn ...?

... Unbilligkeitseinwand zurückgewiesen wird?

Versorger führen als Begründung für die Zurückweisung Gerichtsurteile an, Gutachten zur Billigkeit, Vertragsbedingungen etc. Bleiben Sie standhaft! Der Einwand kann nicht zurückgewiesen werden. Es ist unerheblich, ob der Versorger den Einwand zurückweist oder akzeptiert. Er ist auf jeden Fall rechtlich verbindlich und gültig!

... Versorgungssperre angedroht wird?

Schriftlich Hausverbot erteilen und bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragen. Infopaket beim Bund der Energieverbraucher anfordern oder im Internet unter www.energieverbraucher.de/seite1717.html abrufen.

Wer schützt Sie?

Das optimale Schutzpaket des Bundes der Energieverbraucher:

- **Mitgliedschaft:** im Bund der Energieverbraucher: Vorbedingung für die beiden anderen Schutzpakete, Jahresbeitrag: 39 Euro, ermäßigt 24 Euro.
- **Prozesskostenfonds:** 30 Euro jährlich, ermäßigt 20 Euro, schützt die Verbraucher, falls der Versorger auf Zahlung des vollen Rechnungsbetrags klagt, solange Geld im Fonds ist.
- **Energie-Schutzbrief:** 69 Euro jeweils für eine Jahresabrechnung von Strom oder Gas: Überträgt die gesamte außergerichtliche Vertretung einem Spezialanwalt. Der Verbraucher profitiert durch die geringeren Energiekosten, die das Anwalts-honorar meist mehrfach übersteigen und die Sorglosigkeit, trotz gekürzter Zahlungen selbst keine Auseinandersetzung führen zu müssen.

Wer hilft Ihnen?

Hilfe und weitere Informationen bekommen Sie beim Bund der Energieverbraucher, bei den Verbraucherzentralen, von örtlichen Protestgruppen und im Internet unter www.energiepreise-runter.de.



Bund der Energieverbraucher

Frankfurter Str. 1 · D-53572 Unkel
Tel. 02224 - 92 27 0
Fax 02224 - 10 32 1
info@energieverbraucher.de
www.energieverbraucher.de